

Steuertipp für Erwerbstätige: Neuregelungen zur steuerlichen Absetzbarkeit von häuslichen Arbeitszimmern und Homeoffice-Arbeitsplätzen ab Veranlagungszeitraum 2023 im Überblick.

Das BMF hat mit einem ausführlichen Schreiben vom 15.8.2023 dargestellt, wie das Jahressteuergesetz 2022 in Hinsicht Homeoffice anwendbar ist. Der Steuergesetzgeber hatte damit auf die neuen Realitäten in der Arbeitswelt reagiert, beeinflusst durch Corona und die einhergehenden Fortschritte in der Digitalisierung: Vielen Arbeitnehmern wird es seitens Arbeitgeber möglich gemacht, zumindest tageweise oder zeitweise vom Homeoffice aus zu arbeiten.

Erwerbstätige, die den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer haben, dürfen ab 2023 ein neues Wahlrecht ausüben: Alternative können sie ihre Raumkosten mit einer Jahrespauschale von 1.260 EUR als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ansetzen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Sätze 2 und 3 EStG). Die neue Tagespauschale beträgt 6€ pro Tag oder maximal 1260€ pro Jahr, was 210 Arbeitstagen entspricht. War das Homeoffice nicht ganzjährig genutzt oder vorhanden, muss die Pauschale monatsweise gekürzt werden. Das Wahlrecht kann auch nur einheitlich für die Veranlagungsperiode ausgeübt werden und ist personenbezogen; sie kann also nicht mehrmals für verschiedene Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden.

Die Tagespauschale kann allerdings auch in Anspruch genommen werden, wenn zuhause kein häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist, sondern lediglich in einer Arbeitsecke oder am Küchentisch gearbeitet wird. Abzugsberechtigt ist, wer überwiegend, also mehr als 50%, vom Homeoffice arbeitet. Voraussetzung für den Abzug ist die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Aufzeichnung. Die Tagespauschale kann auch angewendet werden, wenn an einem Tag nicht überwiegend im Homeoffice gearbeitet wurde, sofern kein betrieblicher Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bei doppelter Haushaltsführung ist die Tagespauschale nur anwendbar, wenn die berufliche Tätigkeit am Familienwohnsitz ausgeübt wird.

Steht dem Arbeitnehmer kein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung, dann ist ein häusliches Arbeitszimmer ohnehin vollständig absetzbar in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen in unbeschränkter Höhe. Wird nur eine Arbeitsecke genutzt, können nicht die tatsächlichen Raumkosten abgezogen werden. In diesem Fall kommt der Ansatz der neuen Tagespauschale in Betracht bis maximal 1260€. Arbeitsmittel wie Telefon, Internet, Notebook sind nach wie vor separat absetzbar.

Praxistipp: Das Jahressteuergesetz 2022 gilt nur für den Veranlagungszeitraum 2023. Vorhergehende Zeiträume sind nach den alten Regelungen zu veranlagern. Ausdrücklich ist die Begrifflichkeit „häusliches Arbeitszimmer“ als Arbeitsraum zu verstehen; ein „Sitzplatz am Küchentisch“ z. B. fällt nicht unter die Begrifflichkeit. Eine private Mitnutzung des Arbeitszimmers unter 10 % ist nach wie vor erlaubt.

Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung in unseren Büros mit Terminvereinbarung treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

